

Deponiehandbuch VD Rehestädt

Gemäß Anhang 5 Punkt 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, gilt für die Verbandsdeponie Rehestädt die folgende Betriebsordnung.

Betriebsordnung für die Verbandsdeponie Rehestädt (VD RE) des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal, für Deponiebenutzer (anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Transporteure) sowie für Firmen im Rahmen von Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen auf der Deponie.

2. Einzugsgebiet

Auf der VD RE dürfen nur Abfälle angenommen werden, die ihren Entstehungsort im Freistaat Thüringen haben.

Aus dem Verbandsgebiet des ZRM (Ilm-Kreis, Landkreis Sömmerda) werden die Abfälle hoheitlich angenommen.

Für Abfälle aus anderen Gebietskörperschaften Thüringens erfolgt die Annahme über einen Betrieb gewerblicher Art (ZRM-BgA).

3. Betretungsrecht und Zufahrt

Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle des ZRM (Telefon: 03628/58 69 844) möglich.

Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen, dürfen sich auf dem Gelände der Deponie so lange aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.

Im Übrigen darf die Deponie nur zur Abfallentsorgung und zur Durchführung notwendiger Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen betreten und befahren werden.

Deponiehandbuch VD Rehestädt

4. Öffnungszeiten der Deponie

Die Regelöffnungszeiten der Deponie sind:

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr u. 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Hinweise:

Während der Mittagspause von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr erfolgt keine Abfertigung an der Waage!

Samstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der MESZ zusätzlich:

Montag u. Donnerstag bis 18:00 Uhr

Annahmeschluss ist jeweils 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Aus besonderem Anlass (z. B. Betriebsstörung, Eichung d. Waage) abweichend festgelegte Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Deponie bekannt gemacht.

Während der Öffnungszeiten müssen mindestens ein Mitarbeiter für die Eingangskontrolle und ein Mitarbeiter für den Deponiebetrieb anwesend sein.

5. Für den Betrieb verantwortliche Personen und deren Aufgaben

Deponieleiter:

Herr Dipl.-Ing. Volker Bauer,
Tel. 03628/58 69 844, Fax 58 59 26, Mobil: 01607722144

Stellvertretende Deponieleiterin:

Frau Susanne Zimmermann,
Tel. 03628/58 69 845, Fax 58 59 26

Eingangskontrolle und Deponiebetrieb

Die Eingangskontrolle und der Deponiebetrieb werden vom jeweils anwesenden Personal übernommen.

Aufgabenbereich des Deponieleiters/Stellvertreterin:

Er erteilt Weisungen an das Deponiepersonal, leitet die Beseitigung von Betriebsstörungen, ist Ansprechpartner für Behörden, Privatpersonen und Firmen.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb unter Beachtung des Betriebshandbuches und der Unfallverhütungsvorschriften.

Aufgabenbereich Einlasskontrolle/Deponiebetrieb:

Führen die Eingangskontrolle und den Deponiebetrieb durch.

Das anwesende Personal ist weisungsbefugt gegenüber Anlieferern.

6. Zugelassene Abfälle, unerlaubte Ablagerungen

Auf der Deponie dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die im Positivkatalog der VD RE aufgeführt sind.

Dabei sind die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II des Anhangs III, Tabelle 2, Spalte 7 der DepV einzuhalten. Das anzuwendende Annahmeverfahren ist in § 8 der DepV geregelt. Der Positivkatalog mit den zugelassenen Abfallarten kann bei der Eingangskontrolle im Betriebsgebäude eingesehen oder beim ZRM angefordert werden.

Analysen zur Überprüfung dürfen nicht älter als ein Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von Herkunft, äußerer Beschaffenheit und spezifischer Zusammensetzung des Abfalls der Untersuchungsumfang eingeschränkt oder erweitert werden.

Das Ablagern oder Zwischenlagern von jeglicher Art von Abfällen außerhalb des Deponiekörpers oder der dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. Anlagen ist verboten und strafbar.

7. Verhalten auf der Deponie

Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

Außerhalb der Sozialräume besteht auf dem gesamten Deponiegelände Verzeh-, Trink und Rauchverbot. Die zugelassenen Raucherzonen sind in der Brandschutzordnung festgelegt. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

Das Aussammeln von Altstoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten. Privatpersonen dürfen nur unter Beaufsichtigung von Deponiepersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist auf der Deponie nicht gestattet.

Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der ZRM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.

Bei der Anlieferung und beim Betrieb der Deponie sind vermeidbare Belästigungen der Umgebung, z. B. durch Lärm, Staub und Geruchsentwicklung zu vermeiden. Falls unzumutbare Arbeitsbedingungen geschaffen werden (Geruch, Staub, Lärm) können dem Verursacher zusätzliche Gebühren berechnet werden.

8. Verhalten bei Betriebsstörungen / Erste Hilfe

Die Vorgaben des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sind zu beachten.

Auffällige Vorgänge (z. B. auffälliger Geruch, Feuer oder Sickerwasseraustritt) sind sofort der Deponieleitung zu melden.

Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe durch das Betriebspersonal geleistet. Der Rettungsdienst ist über die Rettungsleitstelle (Notruf 112 oder Telefon 738-420 o. 738-417) anzufordern.

9. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auf dem Gelände der Deponie gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften des GUV. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind besondere Richtlinien zu beachten (z. B. Gefahrstoffverordnung).

Das Deponiepersonal hat die zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in Schächten sind nur auf Anweisung des Deponieleiters und grundsätzlich zu zweit auszuführen.

Die Ablagerung der Abfälle hat nach Anhang V, Nr. 4 der DepV zu erfolgen. Asbestabfälle sind nur verfestigt oder verpackt anzuliefern (s. Anhang V, Nr. 4/3 der DepV) und in den dafür vorgesehenen Bereichen der Deponie einzubauen.

10. Eingangskontrolle

Jeder Anlieferer hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen.

Voraussetzung für die Anlieferung ist in der Regel das Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung des Zweckverbandes.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung dürfen die Abfälle nicht auf dem Deponiekörper abgelagert werden.

Die Vorgaben des § 8 der DepV sind zu beachten.

11. Abladeverfahren

Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und/oder nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.

Das Deponiepersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Nicht angezeigte oder nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgeladene Abfälle. Die Kosten für die Entfernung trägt der Benutzer.

Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

12. Kleinanlieferer

Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen können angeliefert werden. Sie sind nach Weisung des Deponiepersonals in der Regel an der im Eingangsbereich der Deponie eingerichteten Kleinanlieferersammelstelle (KALSS) abzuladen.

Die Anlieferung muss so erfolgen, dass die Abfälle vom Anlieferer eigenständig ohne Hilfeleistung des Deponiepersonals in die angewiesenen Container oder Bereiche erfolgen kann.

Die Anlieferung von Asbest ist mindestens zwei Tage im Voraus anzumelden (Tel.: 03628/77 604). Für die Anlieferung sind die vom ZRM zugelassenen Verpackungen, deren Erwerb beim ZRM möglich ist, zu verwenden. Die Beladung des Anlieferfahrzeug muss so erfolgen, dass ein gefahrloses Abladen mit einem Radlader erfolgen kann. Nicht ordnungsgemäß verpackte oder geladene Abfälle können zurückgewiesen werden.

13. Gebühren/Preise

Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen des Ilm-Kreises oder des Landkreises Sömmerda

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

(Verbandsgebiet des ZRM) entsprechend ihrer Herkunft in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, gilt die jeweilige gültige Preisliste des Betriebes gewerblicher Art des ZRM (ZRM-BgA).

Bei Barzahlung gilt auf der VD RE die Gebührensatzung des IIm-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzungstexte und die Preisliste liegen bei der Eingangskontrolle im Betriebsgebäude aus und können dort eingesehen werden.

Die vom Benutzer zu entrichtende Gebühr/Preis entsteht mit der Inanspruchnahme der VD RE.

Für besondere Leistungen, die nicht durch Benutzungsgebühren abgegolten sind, kann der Betreiber Kostenersatz in Höhe der ihm erwachsenen Selbstkosten verlangen. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Erbringen der Leistung.

14. Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren

Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren haben sich vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände beim Bedienungspersonal zu melden und ihre Lieferscheine vorzuweisen.

Nach Beendigung der ordnungsgemäßen Annahme der Lieferung und Überprüfung der angelieferten Menge wird der Lieferschein dazu vom Betriebspersonal abgezeichnet.

15. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Betriebsordnung kann der Anlieferer vom Betreiber zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

16. Kontroll- und Wartungsarbeiten

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, werden regelmäßig Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Einrichtungen der Deponie durchgeführt. Das Nähere regelt das Betriebshandbuch.

17. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungsordnung vom 24.10.2012 außer Kraft.

Deponiehandbuch VD Rehestädt

Rehestädt, den 08.01.2016

Bauer

Geschäftsleiter